

24.11.89

EG - A - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

KOM(89) 503 endg.; Ratsdok. 9900/89

KEP-AE-Nr.: 892803

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Die Zucht von Equiden dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle. Um eine sinnvolle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten, die Produktivität dieses Sektors zu erhöhen und die Verwirklichung des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen auf Gemeinschaftsebene viehseuchenrechtliche, tierzüchterische und genealogische Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden festgelegt werden.

1. Der erste Vorschlag sieht eine Harmonisierung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften vor, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind. Die Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten wird dem innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden förderlich sein, gleichzeitig aber werden bestimmte viehseuchenrechtliche Anforderungen erfüllt, durch die die Ausbreitung von Krankheiten vermieden werden kann. Der Vorschlag enthält außerdem eine Regelung für die Einfuhren aus Drittländern. Er legt die allgemeinen viehseuchenrechtlichen Kriterien für die Drittländer fest, aus denen Equiden eingeführt werden können, um die Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft zu schützen.
2. Befriedigende Ergebnisse im Bereich der Zucht hängen weitgehend von der Verwendung eingetragener Zuchttiere ab.

Die derzeit bestehenden Unterschiede sind auf das unterschiedliche Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Zucht zurückzuführen. Der Handel mit eingetragenen Equiden stößt daher auf Behinderungen, die beseitigt werden müssen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Steigerung der Produktivität in diesem Sektor muß der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden liberalisiert werden. Um unlauteren Wettbewerbspraktiken zuvorzukommen, erschien es angezeigt, die Namensänderung von Equiden durch Vorschriften zu regeln.

Der zweite Vorschlag enthält grundsätzliche Bestimmungen, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

3. Der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden kann auch durch die für pferdesportliche Veranstaltungen geltenden Bestimmungen behindert werden. Die in diesem Bereich bestehenden Unterschiede sind daher ebenfalls zu beseitigen.

Die drei genannten Vorschläge, die alle viehseuchenrechtlichen und tierzüchterischen Fragen im Zusammenhang mit der Gattung Equiden abdecken, gewährleisten eine sinnvolle Entwicklung dieses Teilbereichs der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft und dienen der Verwirklichung des Binnenmarktes.

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für das Regelungsausschußverfahren entschieden. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Fall durch den Wunsch gerechtfertigt, die Verwaltungsmechanismen im Veterinärbereich nicht zu stören. Weiterhin gibt die Kommission jedoch allgemein der Formel Beratender Ausschuß den Vorzug.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu erlassen.

Die Zucht von Equiden und insbesondere von Pferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle.

Um den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu fördern, müssen die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede im Bereich der Tiergesundheitsvorschriften beseitigt werden.

Damit sich der innergemeinschaftliche Handel harmonisch entwickeln kann, muss eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden.

Der ortsgebundene Handel sollte grundsätzlich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Um zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen zu werden, müssen die Equiden bestimmte viehseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, die gewährleisten, dass die Ausbreitung ansteckender Krankheiten vermieden wird.

Zu diesem Zweck sind Bedingungen für den Transport dieser Tiere festzulegen.

Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, ist die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt vorzusehen, die die Equiden bis zu ihrem Bestimmungsort begleitet.

In bezug auf die Organisation der Kontrollen durch den Bestimmungsmitgliedstaat und die daraus zu ziehenden Folgerungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen gelten die allgemeinen Regeln in der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom Über tierärztliche Kontrollen beim innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes (1).

Ausserdem ist vorzusehen, dass die Kommission eigene Kontrollen durchführen kann.

Eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern setzt die Aufstellung einer Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern voraus, aus denen Equiden eingeführt werden können.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in diese Liste sind allgemeine Kriterien zugrunde zu legen, etwa der Gesundheitszustand des Viehs, die Organisation und die Befugnisse der Veterinärbehörden und die viehseuchenrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Drittland.

Ferner ist die Einfuhr von Equiden aus Drittländern zu verbieten, die nicht oder seit zu kurzer Zeit frei sind von Tierkrankheiten, die eine ernste Gefahr für den Viehbestand in der Gemeinschaft darstellen; das gleiche gilt für Einfuhr aus Drittländern, in denen Impfungen gegen solche Krankheiten vorgenommen werden.

(1) ABl. Nr.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern sind durch besondere Bedingungen zu ergänzen, die entsprechend der gesundheitlichen Lage in dem jeweiligen Land festzulegen sind. Da diese besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung technischer und unterschiedlicher Kriterien festgelegt werden müssen, ist hierzu ein flexibles und schnelles Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Vorlage einer nach einem einheitlichen Muster erstellten Bescheinigung bei der Einfuhr ist ein wirksames Mittel, um die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu gewährleisten. Da diese Regelung besondere und für die einzelnen Drittländern unterschiedliche Bestimmungen vorsehen kann, sind die Muster der Bescheinigung dementsprechend zu erstellen.

Die Veterinärsachverständigen der Kommission haben zu überprüfen, ob die Regelung insbesondere in den Drittländern eingehalten wird.

Bei der Einfuhr müssen Herkunft und Gesundheitszustand der Equiden kontrolliert werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, beim Eintreffen der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft und während ihrer Beförderung zum Bestimmungsort alle zweckdienlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, einschliesslich der Tötung und Vernichtung der Equiden, zu ergreifen.

Die Kontrollen der Equiden werden im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft durchgeführt. Daher ist vorzuschreiben, dass sie in Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die nach gemeinschaftlichen Kriterien und einem gemeinschaftlichen Verfahren zugelassen worden sind.

Jeder Mitgliedstaat muss die Möglichkeit haben, Einfuhren aus einem Drittland unverzüglich zu verbieten, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere darstellen können; in diesem Fall muss unbeschadet der etwaigen Änderungen der Liste der Länder, die in die Gemeinschaft ausführen dürfen, unverzüglich die Haltung aller Mitgliedstaaten gegenüber dem betreffenden Drittland koordiniert werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen im Zusammenhang der Vollendung des Binnenmarktes überprüft werden.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss gewährleistet wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern fest.

2.a) Diese Verordnung gilt nicht für den Handel mit Equiden, die

- zu sportlichen oder Freizeitzwecken in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft geritten oder geführt werden,
- an kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen oder an Tätigkeiten teilnehmen, die von örtlichen Reitklubs in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft organisiert werden,
- sich ausschliesslich zu Weidezwecken vorübergehend in der Nähe von Binnengrenzen der Gemeinschaft befinden.

b) Erforderlichenfalls legt die Kommission jedoch nach dem Verfahren des Artikels 24 besondere Vorschriften für diesen Handel fest.

Artikel 2

In Sinne dieser Richtlinie sind :

a) Betrieb : landwirtschaftlicher Betrieb, Schulungsbetrieb, Stall oder ganz allgemein jede Räumlichkeit oder Anlage auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates, in der üblicherweise Equiden gehalten oder aufgezogen werden;

- b) Equiden : Pferde, Esel und ihre Kreuzungen;
- c) Schlachttiere : Equiden, die dazu bestimmt sind, direkt in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden;
- d) Zucht- oder Nutztiere : andere als die unter Buchstabe c) genannten Equiden, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Fleischerzeugung, zur Verwendung als Arbeits- oder Reittiere, zur Ausstellung zum Zwecke des Verkaufs, für einen Zirkus oder für eine Pferdeschau bestimmt sind;
- e) Sporttiere : Zucht- oder Nutztiere, die bei einem amtlich anerkannten Züchterverband registriert und insbesondere für Reitsportveranstaltungen bestimmt sind;
- f) anzeigepflichtige Krankheiten : die in Anhang A aufgeführten Krankheiten, die im Verdachtsfall oder im Falle eines Auftretens der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates gemeldet werden müssen;
- g) amtlicher Tierarzt : der von der zuständigen Zentralbehörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes bezeichnete Tierarzt;
- h) zeitweilige Zulassung : Status eines aus einem Drittland stammenden Sporttiers, das für höchstens 90 Tage in dem Gebiet der Gemeinschaft zugelassen wird.

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel 3

Ein Mitgliedstaat versendet in einen anderen Mitgliedstaat nur Equiden, die die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllen.

Artikel 4

1. Die Equiden müssen bei der Inspektion frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein. Die Inspektion muss in den 48 Stunden vor der Verladung erfolgen.
2. Die Tiere dürfen nicht in Kontakt mit Equiden gekommen sein, die in den letzten 15 Tagen vor der Verladung an einer Infektion oder einer ansteckenden Krankheit gelitten haben.
3. Es darf sich nicht um Tiere handeln, die im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt sind.
4. Die Tiere müssen nach einer amtlich zugelassenen Methode gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsmethoden werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.
5. Die Tiere dürfen nicht in einem Betrieb erworben worden sein oder mit Equiden in Kontakt gekommen sein, der oder die aus veterinärpolizeilichen Gründen einer Sperre unterliegt (unterliegen).
 - a) Diese Gründe hängen mit dem Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit zusammen;
 - b) Sind nicht alle Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so muß die Dauer der Sperre mindestens betragen:
 - sechs Monate bei allen Tieren, bei denen Verdacht auf Beschälseuche besteht, gerechnet ab dem Zeitpunkt des letzten Kontakts oder der letzten Kontaktmöglichkeit mit kranken Equiden; bei Hengsten muß die Sperre bis zur Kastration fort dauern;
 - sechs Monate bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Tiere ausgemerzt worden sind;
 - drei Monate bei infektiöser Anämie, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Tiere ausgemerzt worden sind;
 - einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

- c) Sind alle Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden, bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch nur 15 Tage.

Artikel 5

Die Equiden müssen direkt und unverzüglich aus dem Herkunftsbetrieb in Transportmitteln oder -behältnissen zum Bestimmungsort befördert werden, die zuvor gereinigt und mit einem im Versandmitgliedstaat amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden sind. Die Transportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transport nicht heraus-sickern oder -fallen können. Der Transport ist so auszuführen, dass ein wirksamer Schutz des Gesundheitszustandes der Tiere gewährleistet ist.

Artikel 6

Die Equiden müssen während des Transports von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang B begleitet werden. Diese Bescheinigung ist in den 48 Stunden vor der Verladung mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Sie ist 10 Tage lang gültig. Die Bescheinigung muß aus einem einzigen Blatt bestehen.

Artikel 7

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. über die tierärztlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes gelten insbesondere für die Organisation von Kontrollen durch den Bestimmungsmitgliedstaat und die daraus zu ziehenden Folgerungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen.

Artikel 8

Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen. Nach diesem Verfahren wird ausserdem ein Kodex mit Vorschriften erstellt, die bei diesen Kontrollen zu beachten sind.

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINFÜHREN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 9

Die in die Gemeinschaft eingeführten Equiden müssen die in Artikel 10 bis 14 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 10

1. Die Equiden müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach diesem Verfahren auch geändert oder ergänzt werden.
2. Bei der Beurteilung, ob ein Drittland oder ein Teil eines Drittlandes in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen :
 - a) Der Gesundheitszustand des Vieh- und Haustierbestandes und des Wildtierbestandes in dem Drittland, wobei vor allem das Auftreten exotischer Krankheiten zu beachten ist, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in den Mitgliedstaaten darstellen könnten;

- b) der Zustand der Umwelt in dem Drittland;
- c) die Regelmässigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Auskünfte über das Auftreten ansteckender Tierkrankheiten, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten, erteilt;
- d) die Vorschriften des Drittlandes über die Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;
- e) die Struktur und die Befugnisse der Veterinärbehörden des Drittlandes;
- f) die Organisation und Durchführung von Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten;
- g) die Garantien, die das Drittland in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten kann.

Artikel 11

1. Die Equiden müssen aus Drittländern stammen, die frei sind :

- a) seit zwei Jahren von afrikanischer Pferdepest und Pferdeenzephalomyelitis;
- b) seit sechs Monaten vor Beschälseuche und Rotz ;
- c) in denen seit zwei Jahren keine Impfungen gegen die unter Buchstabe a) genannten Krankheiten durchgeführt worden sind.

2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 beschliessen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gelten.

Artikel 12

Vor dem Tag ihrer Verladung zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat müssen die Equiden im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes ununterbrochen während eines Zeitraums gehalten worden sein, der bei der Genehmigung der in Anwendung von Artikel 13 zu treffenden Entscheidungen festgesetzt wird.

Artikel 13

Die Equiden müssen den nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassenen Gesundheitsvorschriften entsprechen. Diese Vorschriften können je nach Art und Bestimmung der Tiere unterschiedlich sein.

Artikel 14

1. Die Equiden müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellt worden ist.

Diese Bescheinigung muss :

- a) am Tag der Verladung der Tiere zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat ausgestellt worden sein;
- b) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates ausgestellt worden sein, in dem die in Artikel 17 vorgesehene Einfuhrkontrolle vorgenommen wird;
- c) die Tiere in der Urschrift begleiten;
- d) bestätigen, dass die Tiere die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen und den Vorschriften entsprechen, die in Anwendung dieser Verordnung für die Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden;
- e) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- f) für einen einzigen Empfänger bestimmt sind.

2. Die Bescheinigung muss einem nach dem Verfahren des Artikels 24 erstellten Muster entsprechen.

Artikel 15

Veterinärsachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission überprüfen vor Ort, ob die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 10, Absatz 2, tatsächlich eingehalten werden.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die diese Kontrollen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannt.

Die Kontrollen werden auf Rechnung der Gemeinschaft durchgeführt, die die Kosten dafür trägt.

Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 16

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 die Einfuhr aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes auf einzelne Tierarten, auf Schlacht-, Zucht- oder Nutztiere, auf Sporttiere, auf zeitweilig zugelassene Tiere oder auf für besondere Zwecke bestimmte Tiere beschränken.
2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 beschliessen, nach der Einfuhr alle erforderlichen viehseuchenrechtlichen Massnahmen durchzuführen.

Artikel 17

1. Die Equiden werden beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen, bevor sie zum freien Verkehr abgefertigt oder einer Zollregelung unterstellt werden.
2. Die Einfuhr von Equiden ist verboten, wenn die Kontrolle gemäss Absatz 1 ergibt, dass

- die Tiere nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines in der Liste nach Artikel 10 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammen;
- die Tiere von einer ansteckenden Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen sind oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben;
- die in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem ausführenden Drittland nicht eingehalten worden sind;
- die Bescheinigung die Bedingungen des Artikels 14 nicht erfüllt.

3. Bei der Kontrolle gemäss Absatz 1 werden alle erforderlichen Massnahmen getroffen, insbesondere :

a) - das Verbringen in Quarantäne, wenn der Verdacht besteht, daß die Tiere von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben;

- in dem in Absatz 2 vierter Gedankenstrich genannten Fall auf Antrag des Ausführers, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, die Sicherstellung unter amtlicher Überwachung bis zur Beibringung einer ordnungsgemäss ausgestellten Bescheinigung;

b) die Rückbeförderung der Tiere, sofern dem keine viehseuchenrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Ist es nicht möglich, die Tiere zurückzubefördern, so werden sie in einem hierzu von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb geschlachtet.

c) die Tötung und Vernichtung sämtlicher Tiere der betreffenden Sendung, wenn die genannte Kontrolle zu der Feststellung oder dem Verdacht führt, dass eine der Viehseuchen vorliegt, die in der nach dem Verfahren des Artikels 24 aufgestellten Liste aufgeführt sind.

4. Die Bescheinigung, die die Tiere bei der Einfuhr begleitet, muss nach der viehseuchenrechtlichen Kontrolle mit einem Vermerk versehen werden, aus dem deutlich hervorgeht, dass das Inverkehrbringen der Tiere zugelassen bzw. abgelehnt worden ist.

5. Bei der Beförderung der Tiere durch das Gebiet der Gemeinschaft in den Bestimmungsmitgliedstaat können die Mitgliedstaaten die viehseuchenrechtlichen Massnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) anwenden, wenn die Tiere von einer ansteckenden Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen sind oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben.
6. Tiere, deren Einfuhr genehmigt worden ist und die nicht für den Mitgliedstaat bestimmt sind, der die Kontrolle nach Absatz 1 durchgeführt hat, sind unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung in den Bestimmungsmitgliedstaat zu verbringen.
7. Tiere, die bei der Kontrolle nach Absatz 1 den Vorschriften entsprechen haben, sind im Bestimmungsmitgliedstaat den zusätzlichen Kontrollen zu unterwerfen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, einschliesslich der in Anwendung von Artikel 13 und 16 festgelegten besonderen Vorschriften, eingehalten worden sind.
8. Die Kosten für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen, einschliesslich der Schlachtung, Tötung oder Vernichtung der Tiere, gehen zu Lasten des Absenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten, ohne dass der betreffende Mitgliedstaat eine Entschädigung zahlt.

Artikel 18

Schlachttiere müssen sofort nach ihrem Eingang in dem Bestimmungsmitgliedstaat unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden und entsprechend den viehseuchenrechtlichen Erfordernissen innerhalb einer Frist geschlachtet werden, die beim Erlass der in Anwendung von Artikel 13 zu treffenden Entscheidungen festgelegt wird.

Unbeschadet der besonderen Voraussetzungen, die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt werden, kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates aufgrund viehseuchenrechtlicher Erfordernisse den Schlachthof bestimmen, in den die Tiere verbracht werden müssen.

Artikel 19

1. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 24 die allgemeinen Voraussetzungen fest, die die Grenzkontrollstellen für die Einfuhr von Equiden erfüllen müssen.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für die Einfuhr von Equiden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, und leiten es der Kommission zu.
3. Tierärztliche Sachverständige überprüfen, ob die Einrichtungen der zugelassenen Grenzkontrollstellen den gemäß Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen entsprechen und ob die Kontrollen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

4. Alle durch die Anwendung von Absatz 3 anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Artikel 20

1. Tritt in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit, die die Gesundheit des Viehbestandes in einem der Mitgliedstaaten gefährden kann, auf oder breitet sie sich in einem Drittland aus, oder ist es durch einen anderen viehseuchenrechtlichen Grund gerechtfertigt, so verbietet der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission die direkte Einfuhr - oder die indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat - von Equiden entweder aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Drittlandes.
2. Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Massnahmen sowie ihre Aufhebung sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 25 können die Maßnahmen nach Absatz 1 geändert werden, um insbesondere ihre Koordinierung mit den von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen zu gewährleisten, oder aufgehoben werden.

4. Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein und erscheint es notwendig, dass auch andere Mitgliedstaaten die aufgrund des Absatzes 1 getroffen und gegebenenfalls nach Absatz 3 geänderten Massnahmen anwenden, so sind nach dem Verfahren des Artikels 25 geeignete Massnahmen zu erlassen.
5. Die Wiederaufnahme der Einfuhr aus dem betreffenden Drittland wird nach dem Verfahren des Artikels 25 zugelassen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Benelux-Länder als ein Mitgliedstaat.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vor dem 31. Dezember 1991 im Rahmen der Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes überprüft.

Artikel 23

Die Anhänge zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 24 geändert.

Artikel 24

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (1), im folgenden "Ausschuß" genannt, unterstützt.
2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen.

(1) ABL. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 25

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten die folgenden Bestimmungen.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ooo0000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG A

Folgende Krankheiten sind anzeigepflichtig :

- Beschälseuche
- Rotz
- Pferdenzephalomyelitis (alle Formen)
- Infektiöse Anämie
- Tollwut
- Milzbrand

ANHANG B

M U S T E R

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
- EQUIDEN -

Nr. :

Versandmitgliedstaat :

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

I. ANZAHL TIERE :

II. KENNZEICHNUNG :

:	:	:	:
: Anzahl Tiere	: Stute, Hengst	: Kennzeichnungsmethode	:
:	: Wallach, Fohlen	: und Kennzeichnung (1)	:
:	:	:	:
:	:	:	:
:	:	:	:
:	:	:	:
:	:	:	:
:	:	:	:
:	:	: Pass-Nr. :	(1):
:	:	:	:

III. URSPRUNG UND BESTIMMUNG DER EQUIDEN

Die Tiere werden versandt :

von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

(1) Dieser Bescheinigung kann ein Pass mit der Identifizierung der Equiden beigefügt werden, vorausgesetzt, die Nummer wird hier eingetragen.

Name und Anschrift des Versenders :

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

.....

IV. ANGABEN ZUM GESUNDHEITSZUSTAND

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die oben aufgeführten Equiden folgende Bedingungen erfüllen :

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) Sie sind nicht zur Beseitigung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt;
- c) Sie stammen nicht aus einem Betrieb, der einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt und sind nicht in Kontakt mit Tieren auf einem Betrieb gekommen, der während der in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. genannten Zeiträume aus viehseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war;
- d) Sie sind meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor der Verladung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig.

Ausgefertigt in , am

STEMPEL

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und
Dienstbezeichnung des Tierarztes)(2)

- (2) In Deutschland : "Beamteter Tierarzt"; in Belgien : "Inspecteur vétérinaire" oder "Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich : "Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien : "Veterinario provinciale"; in Luxemburg : "Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden : "Inspecteur-Districtshoofd"; in Dänemark : "Autoriseret Dyrlæge"; in Irland : "Veterinary Inspector"; im Vereinigten Königreich : "Veterinary Inspector"; in Griechenland : " " in Spanien : "Inspector Veterinario"; in Portugal : "Inspector Veterinário".

FINANZBOGEN Betrifft: Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden sowie bei ihrer Einfuhr aus dritten Ländern

1. Haushaltsposten :	Artikel :	Bezeichnung :
III B	382	Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : ~~Obligatorische Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Prüfung der Durchführung der Verordnung

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Ausgaben für Inspektionsreisen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100 %

5.3 Berechnung : 200 Tage Inspektionsreisen pro Jahr
zu 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten der Schlachthofinspektionen)
= 34.000 ECU pro Jahr

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittel (Mio ECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	
1991	0,034
1992	0,034
1993	0,034
1994	0,034
1995	0,034
<u>Spätere Haushaltsjahre</u>	
Insgesamt	<u>0,170</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :
Keine

7. Anmerkungen :

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

ZUR Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den
innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu erlassen.

Die Zucht von Equiden und insbesondere von Pferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle; sie sollte daher gefördert werden.

Befriedigende Ergebnisse auf diesem Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung von Tieren ab, die in die Zuchtbücher amtlich anerkannter Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen eingetragen sind.

Hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher gibt es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Unterschiede; diese Unterschiede stellen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar; die vollständige Liberalisierung des Handels setzt eine weitere Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher, voraus.

Der innergemeinschaftliche Handel mit eingetragenen Equiden sollte schrittweise liberalisiert werden; die vollständige Liberalisierung setzt jedoch eine spätere zusätzliche Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Anknüpfung für den öffentlichen Deckdienst und der Verwendung von Samen und Eizellen, voraus.

Deshalb ist es erforderlich, dass nach einem gemeinschaftlichen Verfahren ein einheitliches Muster für einen Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis ausgearbeitet wird.

Der Name eines Tieres ist ein wesentliches Element für seine Identifizierung; die Änderung des Namens auf Antrag eines neuen Besitzers macht es häufig unmöglich, die Abstammung des Tieres festzustellen, und erschwert seine weitere züchterische Verwendung; um unlautere Praktiken zu verhindern, sollten daher die Bestimmungen über den Namen der Tiere harmonisiert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einfuhr von Equiden aus Drittländern nicht unter Bedingungen erfolgen kann, die weniger streng als die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bedingungen sind.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuss gewährleistet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ihren Samen, Eizellen und Embryonen fest.

2. Bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet gelten für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und ihren Samen, Eizellen und Embryonen die viehseuchenrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts, wobei die allgemeinen Vorschriften des Vertrages zu beachten sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Equide : Hauspferd, Hausesel und ihre Kreuzungen;
- b) eingetragener Equide : jeder reinrassige oder nicht reinrassige Equide, dessen Eltern im Zuchtbuch ihrer Rasse eingeschrieben sind und der entweder selbst in einem Zuchtbuch eingeschrieben ist oder dort eingetragen ist und dort eingeschrieben werden kann;
- c) eingetragener Zuchtequide : eingetragener weiblicher oder männlicher Equide, der zur Zucht bestimmt ist;
- d) Zuchtbuch : jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei oder jeder andere Informationsträger,
 - das (die, der) von einer mindestens von einem Mitgliedstaat amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation oder einer amtlichen Stelle eines Mitgliedstaates geführt wird, und
 - in dem (der) die Equiden unter Angabe aller bekannten Vorfahren eingeschrieben oder eingetragen sind;
- e) Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis: Der in Artikel 8 genannte Nachweis, der von der amtlich anerkannten Organisation oder Vereinigung oder von dem Amt ausgestellt wird, in dem je nach Fall insbesondere Identität und Ursprung des eingetragenen Equiden sowie seine Einschreibung in einem Zuchtbuch festgestellt werden oder in dem vergleichbare Angaben über die eingetragenen Equiden, von denen die Samen, Eizellen oder Embryonen stammen, festgestellt werden.

Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden sowie mit ihren Samen, Eizellen und Embryonen darf nicht aus tierzüchterischen oder genealogischen Gründen verboten oder beschränkt werden.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit eingetragenen Equiden sowie ihren Samen, Eizellen und Embryonen können jedoch bis zum Inkrafttreten der entsprechenden in den Artikeln 4, 7 und 8 genannten gemeinschaftlichen Entscheidungen die einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten werden, sofern sie den allgemeinen Regeln des Vertrages entsprechen.

KAPITEL II

GENEALOGISCHE BESTIMMUNGEN FÜR KINGETRAGENE EQUIDEN

Artikel 4

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 11 folgendes fest :

- a) die Kriterien für die Identifizierung der eingetragenen Equide;
- b) die Kriterien für die Anerkennung von Vereinigungen und Organisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen,
- c) die Kriterien für die Einschreibung und Eintragung in die Zuchtbücher.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die erfolgte Anerkennung von Vereinigungen und Organisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen und die den gemäß Artikel 4 Buchstabe b) festgelegten Kriterien entsprechen.

Artikel 6

1. Im innergemeinschaftlichen Handel müssen die in dem Versendemitgliedstaat eingetragenen Equiden unter dem selben Namen im Bestimmungsmitgliedstaat eingetragen oder eingeschrieben werden.
2. Falls die Satzung der Züchtervereinigung und Zuchtorganisation dies zulässt, kann, gegebenenfalls auch vorübergehend, der Name eines Sponsor verwendet werden, sofern der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Tieres stets dem neuen Namen in Klammern hinzugefügt und das Ursprungsland angegeben wird.

KAPITEL III

TIERZÜCHTERISCHE BESTIMMUNGEN FÜR EINGETRAGENE EQUIDEN

Artikel 7

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 11 folgendes fest :

- a) die allgemeinen Kriterien für die Ankörung der eingetragenen Zuchtequiden für den öffentlichen Deckdienst;
- b) die Methoden der Nachzuchtkontrolle der eingetragenen Zuchtequiden;
- c) die Kriterien für die Zulassung der eingetragenen Zuchtequiden für die Verwendung ihrer Samen, Eizellen und Embryonen.

Artikel 8

Die eingetragenen Equiden sowie ihre Samen, Eizellen und Embryonen werden beim Inverkehrbringen von einem Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis entsprechend einem Muster begleitet, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 erstellt wird.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Fis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Equiden und ihren Samen, Eizellen und Embryonen mit Herkunft aus Drittländern nicht günstiger sein als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

Artikel 10

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 77/505/EWG des Rates (1) Ständigen Tierzuchtausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 11

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahmen des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dreissigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

oooo0000oooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABL. Nr. 206 vom 12.8.1977, S. 11

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel auch mit Sportpferden zu erlassen.

Die Zucht von Pferden und insbesondere von Sportpferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle.

Die Vorschriften für pferdesportliche Veranstaltungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich; diese Unterschiede stellen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar.

Um diese Unterschiede zu beseitigen und so zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität in diesem Wirtschaftszweig beizutragen, muss der innergemeinschaftliche Handel liberalisiert werden.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuss gewährleistet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen in Artikel 2 der Verordnung Nr. des Rates [] zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden [] (1); außerdem ist im Sinne dieser Verordnung eine Veranstaltung jeder pferdesportliche Wettstreit, insbesondere Pferderennen, Prüfungen, Springreiten, Dressurreiten und Gespannfahren.

Artikel 3

1. Bei den Vorschriften für Veranstaltungen sind Diskriminierungen zwischen den im Veranstaltermitgliedstaat eingetragenen und den in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Equiden untersagt.
2. Bei den Vorschriften für Veranstaltungen sind Diskriminierungen zwischen den Equiden mit Ursprung in dem Veranstaltermitgliedstaat und den Equiden mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat untersagt.

(1) S.

Artikel 4

Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten insbesondere für :

- a) die Mindest- bzw. Höchstanforderungen für die Meldung zu einer Veranstaltung;
- b) die schiedsrichterliche Tätigkeit auf der Veranstaltung;
- c) die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

2. Diese Bestimmungen lassen jedoch - bei Wahrung der Grundregeln des Vertrages - die Möglichkeit unberührt,

- Veranstaltungen mit in Zuchtbüchern eingeschriebenen Equiden zwecks Verbesserung der Rasse,

- regionaler Veranstaltungen zur Auswahl von Equiden vorzusehen.

Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, setzt die Kommission darüber vorher in Kenntnis.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen, den die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen entsprechen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikel 7 erlassen.

Artikel 5

1. Wird die Meldung eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Equide zu einer Veranstaltung nicht angenommen, so sind bis zum Erlaß der Vorschriften gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. des Rates dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

2. In diesem Fall hat der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter das Recht, die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen. Der Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen besitzen, in dem die Veranstaltung stattfindet, und eines anderen Landes als demjenigen, aus dem der eingetragene Equide stammt.

3. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 7 das Verzeichnis der Sachverständigen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

Artikel 6

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 77/505/EWG (1) eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

(1) ABL Nr. L 226 vom 12.8.1977, S. 11

670/83

Artikel 7

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen: Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dreissigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

ooo000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

L'objectif de ces propositions de règlement du Conseil est de fixer au niveau communautaire des règles sanitaires zootechniques et généalogiques lors de la commercialisation des équides dans la Communauté. Elles prévoient également

L'élimination

des disparités relatives aux règles des concours.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

(a). Y a-t-il un grand nombre de PME ?

Activité agricole

(b). Note-t-on des concentrations dans des régions

i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?

Néant

ii. éligibles au Feder ?

Néant

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Néant

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Réglementation sanitaire

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ?

Lequelles ?

Néant

VI. Quel est l'effet prévisible

a) sur la compétitivité des entreprises ?

Néant

b) sur l'emploi ?

Néant

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés .
avis ?

Quels sont leurs

Néant

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

KOM(89) 503 endg.; Ratsdok. 9900/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

I. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG Regeln über Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern vorsieht.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die beabsichtigten Regelungen in Form einer Richtlinie des Rates, gestützt auf Artikel 43 und 100 a EWGV, erlassen werden, damit den Besonderheiten des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung besser Rechnung getragen werden kann.

Dies dient der Rechtsklarheit und damit einem erfolgreichen Vollzug der Normen.

Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen EG-einheitlichen Regelung über die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist eine Schutzklausel in Anlehnung an Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG aufzunehmen. Nur durch eine entsprechende Schutzklausel ist zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Tierseuchen die Seuchenabwehr durch die unverzügliche Einleitung von Seuchenabwehrmaßnahmen möglich.

2. Ferner vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß

- im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels mit Sporttieren auch Pferde zugelassen sind, die bei einer international anerkannten Sportorganisation registriert sind,
- die Definition der Equiden im Hinblick auf die Einfuhr von Einhufern aus Drittländern nicht ausreichend ist,
- bei Sperrfristen die Inkubationszeiten zu berücksichtigen sind,

...

Drucksache 670/89 (Beschluß)

- beim innergemeinschaftlichen Handel der internationale Pferdepaß als Gesundheitszertifikat anerkannt wird,
- die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden sollten.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die von den Veterinärsachverständigen der Kommission vorzunehmenden Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führen dürfen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Insbesondere muß auch ausgeschlossen werden, daß die Ergebnisse der Kontrollen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu einem entsprechenden Verwaltungshandeln auslösen. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf zu achten, daß diese Grundsätze gewahrt werden. Entsprechendes gilt, sofern es sich bei den tierärztlichen Sachverständigen, welche die Einrichtungen der zugelassenen Grenzkontrollstellen und deren Tätigkeit darauf zu überprüfen haben, ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, um Sachverständige der Kommission handeln sollte,

- aus Drittländern, in denen Pferdeenzephalomyelitis vorkommt, die Einfuhr von Equiden, die mindestens vor zwei Wochen und längstens aber 6 Monate zurückliegend mit Encephalitis-Impfstoff geimpft worden sind, erlaubt ist,

...

- in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten afrikanische Pferdepest und Pferdearteritis aufzunehmen sind.

3. Nach Auffassung des Bundesrates begegnet die in Artikel 20 Abs. 1 vorgesehene konkurrierende Zuständigkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten zum Verbot der Einfuhr aus Drittländern jedenfalls im Hinblick darauf Bedenken, daß es für den gleichen Bereich zu unterschiedlichen Maßnahmen kommen kann. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine klare Zuständigkeitsregelung bzw. -abgrenzung hinzuwirken.

Sofern die in Artikel 20 Abs. 3 vorgesehene Befugnis der Gemeinschaftsorgane, nach dem Verfahren des Artikels 25 die nach Artikel 20 Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, auch solche Maßnahmen zum Gegenstand haben sollte, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffen worden sind, bittet der Bundesrat, eine solche Regelung nicht hinzunehmen. Dem EWG-Vertrag läßt sich eine Befugnis der Gemeinschaftsorgane zu derartigen unmittelbaren Eingriffen in das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten nicht entnehmen.

Entsprechendes gilt, falls die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Artikel 20 Abs. 4 verpflichtet sein sollen, nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassene Maßnahmen "anzuwenden".

4. Für den Regelungsausschuß ist das "Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.

II. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Vorlage von tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durch die EG für den Bereich Pferde.

Er bittet die Bundesregierung jedoch nachdrücklich bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen als Richtlinie abgefaßt und an die schon erlassenen Bestimmungen für Rinder, Schweine und Schafe angepaßt werden.

2. Insbesondere ist die Ankörung für den öffentlichen Deckdienst überflüssig und die Zuchtwertschätzung ist auch nicht nur auf die Nachkommen als Informationsquelle zu begrenzen. Des weiteren sollte die besondere Situation der Vollblutpferdezucht berücksichtigt werden, da hier weltweite Regelungen hinsichtlich der Zulassung zu Galopprennen bestehen; dies gilt insbesondere für den Bereich der Zulassung der künstlichen Besamung.
3. Für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen nach Artikel 11 sollte der Tierzuchtausschuß als Regelungsausschuß und das bei den anderen tierzuchtrechtlichen Regelungen vorgesehene "Contre-Filet-Verfahren" vorgesehen werden.

...

Im einzelnen muß auf folgende Sachverhalte hingewiesen werden:

4. Artikel 2

Der Unterschied zwischen

eingetragenen und eingeschriebenen sowie
eingetragenen Equiden und eingetragener Zucht-
equiden

ist unklar. Hier muß dringend Bezug genommen werden auf frühere EG-Richtlinien, z. B. für Rinder und die Vorschläge für Schweine, Schafe und Ziegen, bei denen jedes eingetragene Tier ein Zuchttier ist. Dies entspricht auch § 2 des novellierten Tierzuchtgesetzes.

Die Vorfahrenangaben (Artikel 2 Buchstabe d) sollten sich auf vier Generationen beschränken.

Die in Artikel 2 Buchstabe e verwendeten Bezeichnungen: Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis sollten analog der im Tierzuchtgesetz verwendeten Begriffe Zuchtbescheinigung, Samenschein, Eizellenschein geändert werden.

5. Artikel 3, 7, 8

In Artikel 3, 7 und 8 sollten englische Vollblutpferde ausdrücklich ausgenommen werden. Die offizielle "Internationale Gestütsbuchkommission" mit Sitz in London, die für die gesamte Vollblutzucht weltweit Anerkennung und Bestätigung der Gestütsbücher vornimmt, verbietet ausdrücklich künstliche Besamung und Embryotransfer.

...

Drucksache 670/89 (Beschluß)

Alle Länder der Welt, in denen Vollblutzucht betrieben wird, sind diesem Beschluß unterworfen. Läßt ein Land entgegen diesem Beschluß für die Vollblutzucht künstliche Besamung oder Embryotransfer zu, wird das Gestütsbuch dieses Landes nicht mehr international anerkannt und die Pferde verlieren weltweit Startmöglichkeiten im Galopprennen. Für die Zukunft sind sie und ihre Nachzucht natürlich auch von der Zucht ausgeschlossen.

Auf diesen Sachverhalt wurde ausdrücklich noch einmal auf einer Sitzung der "Internationalen Gestütsbuchkommission" am 30. November 1989 hingewiesen.

6. Artikel 4

Die Kriterien unter Buchstabe c können nicht von Brüssel vorgegeben und auf einem allgemeinen EG-Niveau festgelegt werden. Sie müssen in eigener Verantwortlichkeit von den Züchtervereinigungen selbst formuliert und beschlossen werden können.

7. Artikel 6

Entscheidend für die Identifikation eines Pferdes ist die Lebensnummer. Der Name eines Pferdes kann nur eine zusätzliche Möglichkeit der Kennzeichnung sein. Er darf nicht nur von einem Sponsor, sondern sollte ebenfalls von einer Züchtervereinigung festgelegt werden können.

8. Artikel 7

Der Begriff "Ankörung für den öffentlichen Deckdienst" ist unklar. Diese Regelung sollte generell abgelehnt werden. Wenn dies jedoch nicht erreicht werden kann, weil die anderen Mitgliedstaaten darauf bestehen, dürfen nur Mindestanforderungen normiert werden, die von den Züchtervereinigungen durch strengere Anforderungen ersetzt werden können.

9. Artikel 9

Hier muß klargestellt werden, daß nur Handelsbedingungen gemeint sind und nicht etwa viehseuchenrechtliche Vorschriften.

III. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen die folgenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

1. Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Regelung in Artikel 43 EWGV eine tragfähige Rechtsgrundlage finden kann. Der Verordnungsvorschlag enthält entgegen seiner Überschrift und abweichend von der in Artikel 1 vorgesehenen Umschreibung seines Geltungsbereichs keine Vorschriften, die unmittelbar den Handel mit Sportpferden betreffen oder zu diesem Bereich eine hinreichende Sachnähe aufweisen. Vielmehr sind spezielle Regelungen für die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Regelungen, die in den Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 4 und 5 getroffen werden sollen. Ein Zusammenhang zwischen etwaigen nationalen Vorschriften über pferdesportliche Veranstaltungen und dem Handel mit Sportpferden läßt sich allenfalls in höchst mittelbarer und weit hergeholter Weise konstruieren. Unter diesen Umständen können die vorgesehenen Regelungen schwerlich noch als Vorschriften über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verstanden werden.

...

Drucksache 670/89 (Beschluß)

2. Der Verordnungsvorschlag wird vom Bundesrat im übrigen für überflüssig gehalten, da der Bereich des Pferdesports privaten Organisationen und internationalen Absprachen überlassen bleiben sollte.

Sollte jedoch innerhalb der EG mehrheitlich eine derartige Vorschrift für erforderlich gehalten werden, so wird die Bundesregierung gebeten, bei den Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Vorschrift als Richtlinie abgefaßt wird und daß für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen der Tierzuchtausschuß als Regelungsausschuß und das "Contre-Filet-Verfahren" vorgesehen werden. Der Bereich des Rennsports (Galopp- und Trabrennen) sollte ausgespart bleiben, da hier wegen der sehr unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten keine Chancengleichheit gewährleistet ist.

Des weiteren sollte Artikel 2 so gefaßt werden, daß Pferdesportveranstaltungen und Leistungsschauen berücksichtigt werden. In Artikel 4 sollte die Einschränkung so gefaßt werden, daß sie sich auf Veranstaltungen mit in Zuchtbüchern eines Mitgliedstaates eingeschriebenen Pferden zwecks Populationsverbesserung bezieht.